



Bestätigung der äußeren Wandfluchten

Bestätigung nach Fertigstellung der Bodenplatte oder des Fundamentes gemäß
§ 31 Abs. 2 Tiroler Bauordnung 2011

Für das mit Bescheid der Gemeinde Seefeld vom _____ Zahl: _____,

genehmigte Bauvorhaben _____

auf Gst. _____ in EZ _____, KG Seefeld wird Nachfolgendes mitgeteilt:

Der sich aufgrund der Baubewilligung ergebende Verlauf der äußeren Wandfluchten wurde nach Fertigstellung der Bodenplatte oder des Fundamentes vor Ort gekennzeichnet. **Es wird bestätigt, dass die gekennzeichneten äußeren Wandfluchten der Baubewilligung entsprechen.**

Befugte Person:

Name: _____

Anschrift: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Befugten

Hinweis für den Bauherrn:

Gemäß § 31 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2011 hat der Bauherr nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes, durch eine befugte Person oder Stelle, den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen. **Befugte Personen sind:** Ingenieurbüros und Ziviltechniker für Vermessungswesen, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u. ä. sowie Baumeister, Zimmermeister bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.